



Kinderbetreuungsordnung 2026/2027



Kinderbetreuung
Henndorf am Wallersee

Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, zur familienergänzenden und familienunterstützenden Bildung und Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr (Stichtag 1.9.) bis zum Erreichen der Schulpflicht. Die Bildung und Betreuung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, dem pädagogischen Personal, dem Rechtsträger und anderen Bildungspartnern („Bildungspartnerschaft“).

Der Kindergarten hat die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulpflicht sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Der Kindergarten hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Der Kindergarten stärkt die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten, unterstützt die künstlerisch- und musisch-kreative, emotionale, psychosoziale und physische Entwicklung der Kinder und vermittelt ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft. Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist als durchgängiges Prinzip und wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit zu sehen und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen.

1. Anmeldung:

Diese erfolgt bei der Kindergartenleitung unter Vorlage der Geburtsurkunde und des Meldezettels des Kindes.

2. Reihenfolge für die Aufnahme:

- a) Besuchspflichtige Kinder;
- b) Kinder, deren erziehungsberechtigte Personen berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich sind bzw. verwandte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen;
- c) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint;
- d) Kinder, welche bereits eine andere Organisationsform der institutionellen Einrichtung besuchen,
- e) Geschwister von Kindern, welche den Kindergarten bereits besuchen.

Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes verweigern, wenn

- Das Kind die Alterskriterien nicht erfüllt;
- Die festgesetzte Kinderhöchstzahl oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen.

3. Der Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens kann erfolgen:

- a) wenn die Aufnahme eines Kindes, das zu Beginn des betreffenden Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aufgrund der Reihungskriterien bereits erfolgt ist und die begründenden Umstände weggefallen, kann die Aufnahme dieses Kindes während der ersten drei Monate widerrufen werden oder die Betreuungszeit auf die Hälfte der vereinbarten Zeit eingeschränkt werden.
- b) wenn aus schwerwiegenden Gründen eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist,
- c) wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nicht für die Körperpflege des Kindes sorgen oder eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes unterlassen,
- d) wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt.
- e) wenn der (die) Zahlungspflichtige(n) mit der Entrichtung des Kindergartenbeitrages zwei Monate im Rückstand ist (sind).

4. Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf:

Voraussetzung ist eine psychologische Stellungnahme des Mobilien Beratungsteams des Landes Salzburg.

Kindergartenbesuch

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen.

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Im letzten Jahr vor der Schulpflicht ist der Besuch in Kindergärten, für 20 Wochenstunden vormittags, für Kinder, welche bis zum **2. September** ihr 5. Lebensjahr vollenden, verpflichtend.

Abmeldung vom Kindergartenbesuch

Auch während des Kindergartenjahres möglich und zwar jeweils vier Wochen vorher.

Ab MAI eines Kalenderjahres kommt ein VERZICHT des RECHTS-TRÄGERS AUF DIE EINHEBUNG DES KINDERGARTEN-BEITRAGES NUR IN BESONDERS BEGRÜNDETEN FÄLLEN IN BETRACHT, das heißt, die Kinder können nicht mehr abgemeldet werden. Im Allgemeinen erfolgt keine Erstattung eines Teiles des bereits geleisteten Kindergartenbeitrages.

Elterninformation und Zusammenarbeit

- a) Aktuelle Telefonnummern und Mailadressen müssen immer im Kindergarten bekannt sein, damit im Notfall eine Erreichbarkeit gegeben ist.
- b) Elternveranstaltungen werden mindestens drei Mal jährlich abgehalten.
- c) Für eine persönliche Aussprache mit der Kindergartenleitung oder den Elementarpädagoginnen bitte vorher kurzfristig einen Termin vereinbaren.
- d) Einmal jährlich besteht die Möglichkeit ein Entwicklungsgespräch über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu führen.
- e) Für jedes Kind wird eine Entwicklungsportfoliomappe geführt. Für die Unkosten werden jährlich € 20,00 in der Gruppe eingehoben.

**Auf aktuelle Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln oder der HOKITA-Elternapp wird besonders aufmerksam gemacht.
Die Registrierung erfolgt zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres mit der angegebenen Mail-Adresse**

Infektionskrankheiten

Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist sofort der Kindergartenleitung zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten nicht besuchen. Bei Auftreten von LÄUSEN bei Kindern ist dies der Kindergartenleitung zu melden und der Besuch des Kindergartens ist ebenfalls untersagt, bis das Kind frei von Nissen ist.

Sonstige Abwesenheit des Kindes

Diese ist der Kindergartenleitung innerhalb von drei Tagen zu melden. Bleibt ein Kind ohne Angabe eines Grundes länger als zwei Wochen dem Kindergarten fern, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen

Beginn:

Mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson.

Ende:

Mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder von der Kinderbetreuung von den Eltern oder sonst. Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der Kinderbetreuung Henndorf gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonst. Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss selbstverständlich geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben und älter als 14 Jahre sein.

Beiträge der Kinderbetreuung

Kinderbetreuungsgebühr: 11-mal jährlich zu bezahlen!

| | Halbbetreuung 11 – 20 Wochenstunden | ¼ Betreuung 21 – 30 Wochenstunden | Vollbetreuung ab 31 Wochenstunden |
|-------------------------|---|---|---|
| Kleinkindgruppe* | 95,00 | 123,00 | 157,00 |
| Geschwistertarif | 47,50 | 61,50 | 78,50 |

| | | | |
|---|----------|----------|----------|
| Kindergarten ** unter 3 Jahren | | | |
| Stichtag 1. Sept. | 113,00 | 113,00 | 168,00 |
| Geschwistertarif | 56,50 | 56,50 | 84,00 |
| Kindergarten 3 – 5-Jährige | 113,00 | 113,00 | 168,00 |
| Förderung Land | - 100,00 | - 100,00 | - 100,00 |
| Elternbeitrag | 13,00 | 13,00 | 68,00 |
| Geschwistertarif | 6,50 | 6,50 | 34,00 |

***Sozialtarif** - 30,00

Alleinerzieher mit nachweislichem Nettoeinkommen von unter EUR 1.800, -- pro Kind u. Monat

Familien mit nachweislichem Nettoeinkommen von unter EUR 2.400, -- pro Kind u. Monat

**** Kindergartenbesuch unter 3 Jahre** (Stichtag 1. September)

Kinder, die nach dem 01.09. ihren 3. Geburtstag haben und bereits den Kindergarten besuchen.

Der Ersatz der Elternbeiträge (somit der beitragsfreie Besuch) endet jedenfalls mit Beginn der Schulpflicht. Dies ist der auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgende 1. September.

| | |
|--|-------|
| Mittagstisch Kleinkindgruppe pro Essen | 3,00 |
| Mittagstisch Kindergarten pro Essen | 3,50 |
| Mittagstisch Schulkindgruppe pro Essen | 4,00 |
| Bastelbeitrag einmalig pro Kindergartenjahr | 20,00 |
| Altersgemischte Schulkindgruppe pro Monat | 95,00 |
| Geschwistertarif | 47,50 |
| Kindergartenbus pro Monat | 27,30 |
| Ferienbetreuung pro Woche (Kindergartenkind) | 50,00 |
| Ferienbetr. bei Geschwistern: Für das zweite Kind pro Woche | 25,00 |
| Ferienbetreuung pro Woche (Schulkind) | 50,00 |
| Ferienbetr. bei Geschwistern: Für das zweite Kind pro Woche | 25,00 |

Stand Jänner 2026! Anpassungen möglich.

Adresse der Kinderbetreuung:

Kindergarten Henndorf
 5302 Henndorf a.W.
 Wiesmühlstraße 5
 Tel. Nr. 06214 / 8204 110
 Mail: sammer@henndorf.at

Kleinkindgruppe Henndorf
 5302 Henndorf a.W.
 Sonnenstraße 7
 Tel. Nr. 06214 / 8204 120
 Mail: ellenhuber@henndorf.at

Rechtsträger der Kinderbetreuung:

Gemeinde Henndorf am Wallersee
 5302 Henndorf a.W.
 Hauptstraße 65
 Tel. Nr. 06214 / 8204
 Mail: gemeinde@henndorf.at